

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog, Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

## **Protokoll**

### **2. Gemeinsame Sitzung der Arbeitsgruppen 1 und 2**

#### **Arbeitsgruppe 1**

Gesellschaftlicher Dialog, Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus Asse, Gorleben, Schacht Konrad und Morsleben

#### **Arbeitsgruppe 2**

Evaluierung

Montag, den 21. September 2015, 10:30 Uhr  
Sitzungssaal E. 300  
Paul-Löbe-Haus  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
Berlin

#### Vorsitz AG 1:

- Ralf Meister  
(Sitzungsleitung)
- Hartmut Gaßner

#### Vorsitz AG 2:

- Klaus Brunsmeier  
(Sitzungsleitung)
- Hubert Steinkemper

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

## Tagesordnung

### **Einziges Tagesordnungspunkt**

**Seite 3**

Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahl-  
verfahren; Rechtsschutz im Standortauswahlverfahren

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Einziger Tagesordnungspunkt:  
Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahl-  
verfahren; Rechtsschutz im Standortauswahlver-  
fahren**

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ich begrüße die Mitglieder der AG 1 ganz herzlich zu unserer heutigen gemeinsamen Sitzung. Wir haben uns vorgenommen, gemeinsam bis 12 Uhr zu tagen - das ist sehr ambitioniert - und dass wir uns nach 12 Uhr wieder in die einzelnen Arbeitsgruppen aufteilen und dass dann getrennt weitergetagt wird.

Wir haben als Tagesordnungspunkt ganz pauschal festgehalten: Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz, die beiden großen Fragen. Ich denke, die AG 1 ist bei all den Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung diejenige AG, die den Hut aufhat. Was die Rechtsschutzfragen und die Evaluierung sowie die Fortentwicklung des Gesetzes betrifft, ist es die AG 2. Aber an dieser Stelle ist dies sehr eng miteinander verknüpft. Wir müssen das gemeinsam entwickeln und gemeinsam auf den Weg bringen.

Herr Gaßner und ich haben uns das in der Vorbesprechung so überlegt: Die AG 2 hat eine Tischvorlage vorbereitet, in der wir die derzeitige Situation und die derzeitigen Überlegungen in tabellarischer Form aufarbeitet haben, damit das jeder vor Augen hat. Herr Gaßner hat aus einer Sicht - immer mit Hinweis auf die Kommissionsdrucksache AG1-46 - den Ablauf dargelegt, wie er im derzeitigen Standortauswahlgesetz vorgesehen ist.

Als Einstimmung in die gemeinsame Sitzung heute sollten wir zunächst einmal eine Einordnung von Ihnen, Herr Gaßner, bekommen. Dann können wir gemeinsam überlegen: Wo sind Überschneidungen? Was muss man gemeinsam angehen? Was nimmt sich die eine AG auf die Agenda? Was nimmt sich die andere AG auf die

Agenda? Wo können wir möglichst schnell zu gemeinsamen guten Ergebnissen kommen? Denn wir haben das ernsthafte Problem, dass wir bis Ende des Jahres ein bisschen sprechfähig sein müssen, um erste Entwürfe für die Berichte der Arbeitsgruppen und der Kommission zu haben. - Zunächst einmal Herr Gaßner zur Einführung.

**Vorsitzender Hartmut Gaßner:** Herr Vorsitzender, vielen Dank. - Sie hatten auf die Drucksache 46 der AG 1 verwiesen, die für uns insofern eine Hilfestellung darstellt, wie Sie es in der Sitzung der AG 2 gerade schon dargestellt haben, als wir dort - - Ich hoffe für die Mitglieder der AG 2, dass auch Sie sie griffbereit haben. Auch die Mitglieder der AG 1 brauchen sie heute den ganzen Tag.

Da ist auf einer DIN-A4-Seite der Versuch gemacht worden, die Herausforderungen in Bezug auf die Arbeit der Endlagerkommission bis zum Genehmigungsverfahren mit 20, 25 Spiegelstrichen aufzuzeigen. Innerhalb dieses Ablaufschemas haben wir uns damit befasst, dass es eine Herausforderung gibt, die da lautet: Was passiert zwischen der Abgabe des Kommissionsberichts und dem Gesetzgebungsverfahren? Die AG 1 wird sich dieses Themas im Zusammenhang mit dem Bürgergutachten von ENTRIA annehmen, weil sich das Gutachten, das über ENTRIA eingeholt wurde, mit diesem Thema befasst. Von daher werden wir von der AG 1 am 16. Oktober zu der Phase B kommen.

Das Thema „Raum zwischen der Abgabe des Kommissionsberichts und dem Gesetzgebungsverfahren“ ist, wenn man so will, nicht abschließend zugeordnet. Da könnten wir uns noch verständigen, weil sich dann auch die Kommission damit befassen muss, wer da Inputs liefert. Ich mache das Angebot an die Vorsitzenden der AG 2, einmal zu überlegen, ob sie in dem Part auch die AG 2 mit aufrufen wollen.

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Unter C sind in dem Ablaufschema die Phasen des Standortauswahlverfahrens so gegliedert, wie sie sich die AG 3 vorstellt, nämlich die Auswahl von Standortregionen und Standorten für die übertägige Erkundung; das ist die Phase I. Dann gibt es die Auswahl der Standorte für die untertägige Erkundung; das ist die Phase II. Schließlich gibt es die Durchführung der untertägigen Erkundung, den Standortvergleich und die Standortentscheidung; das ist die Phase III.

Die AG 1 hat recht intensiv darüber diskutiert, ob die Auswahl von Standortregionen und die Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung zusammengezogen sein sollten, wie das momentan im Standortauswahlgesetz der Fall ist, oder ob da nicht eine deutliche Zäsur notwendig ist, um insbesondere auch die Beteiligung der Regionen zu eröffnen, bevor wir mit dem Standortsuchprozess sehr nah an die obertägig zu erkundenden Standorte kommen.

Dazu gibt es ein Bild von Herrn Sailer- ich bitte, das nicht sonderlich zu belasten -, der sagt: Es gibt ungefähr 30 Standortregionen und sechs übertägig zu erkundende Standorte. - An diesem Bild entlang hat sich die AG 1 deutlich dafür ausgesprochen, sich mit der AG 3 darauf hinorientieren zu wollen, dass es nach den Standortregionen in dem Auswahlverfahren eine Zäsur gibt.

Wir haben innerhalb dieses Schemas zweimal das Wort „Vetorechte“ mit einem Fragezeichen. Die AG 1 wird sich heute zusammen mit Professor Renn und Herrn Hagedorn anhand einer Vorlage von Herrn Jäger und einer Vorlage von Frau Kotting-Uhl mit dem Thema beschäftigen: Ist es sinnvoll, ist es möglich, ist es notwendig, denjenigen, die als Standortgemeinde infrage kommen, besondere Rechte zu geben? Das wird der Hauptpunkt unserer heutigen Diskussion sein.

Es kann sinnvoll sein, dass sich auch die AG 2 - ich sehe deren Mitglieder stärker als „Justiziere“ - noch damit befasst. Herr Hagedorn wird heute Referenten vorschlagen und in die Diskussion bringen. Ich fände es gut, wenn die AG 2 die Fragestellungen, die rechtsnah sind, mit in das Programm nimmt.

Wir haben in diesem Ablaufschema auch schon den Rechtsschutz vor dem Bundesverwaltungsgericht nach § 17 Standortauswahlgesetz markiert. Das ist geltendes Recht.

Wir haben die Frage, welcher Rechtsschutz sich nach dem Europarecht aus diesem Rechtsgutachten in Verbindung mit der Diskussion der AG 2 ergibt, momentan noch vor dem entscheidenden Bundesgesetz bzw. vor dem abschließenden Bundesgesetz angesiedelt. Ob es entscheidend ist, müsste man dann definieren.

Wir würden die Frage der Verankerung des Rechtsschutzes zunächst einmal in zwei Teilen diskutieren. Der eine Teil ist: Was ist der notwendige Rechtsschutz nach dem Europarecht? So waren auch die Rechtsfragen zu den Gutachten. Erst wenn das geklärt ist, wenn man weiß, was letztendlich die Pflicht ist, wird die Diskussion darüber eröffnet, ob man Rechtsschutz noch in mehrfachen Stufen ansehen sollte oder ob es einen mehrfachen Rechtsschutz gibt.

Für diese Fragestellung haben wir von der AG 1 reklamiert - so ähnlich wie bei der Frage: Wie mache ich das mit der Umsetzung des NaPro? -, auch einen Blick darauf zu haben, wie ein Beteiligungskonzept und ein Beteiligungsprozess aussehen, ob ein Beteiligungsprozess wiederum gut gestaltet ist, wenn er vielfach durch Rechtsschutz unterbrochen wäre, oder ob das nicht gerade die Dynamik und das Element ist, das alle anhält, Verfahrensrechte zu wahren. Das ist das, was bei Herrn Brunsmeier anklingt. Ich nehme an, das

sollte heute im Mittelpunkt unserer Diskussion stehen. Die erste Frage ist: Was ist der notwendige Rechtsschutz? Die zweite Frage, wenn man das geklärt hat, ist: Wie weit empfiehlt es sich, den Rechtsschutz zu vervielfachen?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank, Herr Gaßner, für die einleitenden Hinweise. - Ich möchte an der Stelle anschließen, an der ich eben unterbrochen habe.

Wir haben gemeinsam die erste Fragestellung zu diskutieren: Wir haben einen fertigen Bericht oder Zwischenbericht der Kommission. Wie geht es im dann darauf folgenden Gesetzgebungsverfahren und in dem Bundestagsbeschluss dazu weiter?

Wir haben aus meiner Sicht eine nochmalige Zäsur, die Herr Gaßner genannt hat und die auch ich unterstreichen möchte, nämlich an der Stelle, wenn die Standortregionen ermittelt worden sind. Dies ist aus meiner Sicht aus mehreren Gründen eine Zäsur, weil wir derzeit sehr intensiv darüber diskutieren, mit welchen Kriterien, welchen Konzepten und welchem Müll wir in eine solche Diskussion gehen müssen. Ich glaube, da macht es sehr viel Sinn, wenn das klarer wird, wenn die Kriterien und die Konzepte auf dem Tisch liegen und wenn wir wissen, mit welchem Müll wir rechnen und um welchen Müll wir uns kümmern müssen, dass wir das an der Stelle noch einmal einer Prüfung unterziehen. Dafür möchte ich an dieser Stelle der Zäsur werben.

Ich möchte dies aus zweierlei Gründen tun. Es wurde häufig gesagt, dass erweiterter Rechtsschutz von Bürgerinnen und Bürgern oder auch von Umweltverbänden zu Verzögerungen führe. Das können wir nach den bisherigen Erfahrungen der Aarhus-Konvention, den europäischen Richtlinien, aber auch dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nicht entnehmen. Die Verfahren sind durch

besseren Rechtsschutz besser geworden. Auch sind die Verfahrenszeiten nicht länger, sondern eher kürzer geworden.

Ich glaube, dass es einen guten Grund dafür gibt, an dieser Zäsur eine Rechtsschutzmöglichkeit einzuziehen, nämlich ob die richtigen Kriterien mit den richtigen Konzepten und dem entsprechenden Umgang mit den dann bekannten Müllsituationen richtig angewendet worden sind. Wenn darüber keine Einigkeit oder auch keine Bestimmtheit hergestellt werden kann, dann wird man das später tun müssen. Dann wird der Rückfall möglicherweise noch viel länger dauern, als wenn man an einer solchen Stelle eine Rechtsschutzmöglichkeit einzieht.

Dies würde die Menschen und Regionen, aber auch die Verbände und Gruppen dazu bringen, sich schon an dieser Stelle inzident damit auseinandersetzen zu müssen. Wenn die Möglichkeit besteht, dies zu diskutieren und auch rechtsschutzmäßig überprüfen zu lassen, dann wird es an dieser Stelle eine Auseinandersetzung damit geben. Ich glaube, dass das gut zur Wahrheit und zur Klarheit des weiteren Verfahrens beitragen kann. An dieser Stelle möchte ich noch einmal dafür werben.

Darüber hinaus gibt es die weiteren Phasen der Erkundung. Dazu gibt es jetzt die Vorschläge, die gemacht und die im Ablauf von Herrn Gaßner dargestellt worden sind, auch was die Standortentscheidungen betrifft.

Wir haben heute zwei zentrale Fragestellungen, was Rechtsschutzfragen betrifft, die wir an dieser Stelle gemeinsam diskutieren sollten. Die eine Frage ist: Können wir uns gemeinschaftlich dem Verständnis nähern, dass wir sagen, es sollen schon früher im Bereich der Standortregionen Rechtsschutzmöglichkeiten eingezogen werden?

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Die zweite Frage, mit der wir uns befassen müssen, ist diejenige Frage, die sich aus den Gutachten zu den europarechtlichen Notwendigkeiten ergibt, nämlich an welcher Stelle und in welcher Form das dann, aus den Gutachten entwickelt, bei den Standortentscheidungen oder bei der endgültigen Standortentscheidung eingebracht und umgesetzt werden muss.

Das waren die allgemeinen Vorbemerkungen von mir. Vielleicht können wir zunächst einmal versuchen, uns darauf zu verständigen: Macht es Sinn, ist es zielführend, schon früher Rechtsschutzmöglichkeiten vorzusehen? In einem zweiten Punkt sollten wir dann diskutieren: Wie können wir die europarechtlichen Vorschriften aus den Gutachten von Herrn Däuper und Frau Keienburg einarbeiten? - Das wäre erst einmal der Vorgehensvorschlag.

Herr Jäger.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Herr Brunsmeier, zu diesem Vorgehensvorschlag würde ich gerne ein Modifikation vorschlagen. Ich würde empfehlen, dass wir uns zunächst sozusagen mit der Pflicht beschäftigen. Will heißen: Wie können wir in dem Ablauf europarechtskonform werden? Dies führt ja zu einer Veränderung des StandAG, was den Rechtsschutz angeht. Erst wenn wir das getan haben, sollten wir die weitere Frage aufwerfen: Wie viele weitere Rechtsschutzmöglichkeiten könnten wir uns vorstellen? Wobei dabei nicht nur die Frage des Rechtsschutzes betrachtet werden soll, sondern wir müssten dann insgesamt den Ablauf würdigen, soweit wir ihn jetzt vor uns liegen haben, sei es aus dem StandAG oder aus den Überlegungen der AG 1.

Das Thema Rechtsschutz ordnet sich aus meiner Sicht in die Frage der Konzeption einer umfangreichen Beteiligung ein, eines „checks and balances“ innerhalb der Behörden. Es ist ja nicht so,

dass Dinge ungeprüft bleiben. Erst einmal werden sie in der Beteiligung auf den Prüfstand gestellt. Es gibt umfangreiche Gremien, die dort eine Rolle spielen. Wir haben das Begleitgremium auf nationaler Ebene, das nach unserem jetzigen Diskussionsstand genau die Aufgabe hat, zu überprüfen, ob das, was im StandAG an Spielregeln festgelegt worden ist, auf Basis unserer Arbeit auch eingehalten wird. Wir haben die Interaktion zwischen dem Vorhabenträger und dem Regulator. Wir haben parlamentarische Prozesse, die am Ende zu einem Gesetz führen. All das muss man im Kontext sehen, wenn man bewertet: Wie ist die Qualität eines solchen Prozesses?

Es stellt sich die Frage: Braucht man dann noch zusätzlich Rechtsschutzmöglichkeiten in dem Prozess, zusätzliche gegen über denen, die vorgesehen sind?

Zunächst einmal aus meiner Sicht die Bitte, sich mit der notwendigen, unumgänglichen Veränderung des Rechtsschutzes aus der Sicht des Europarechts zu befassen und erst dann mit möglicherweise darüber hinausgehenden Rechtsschutzmöglichkeiten.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ich sehe keinen Widerspruch. Ich habe erst einmal vom Verfahren her gedacht. Wir können aber auch gerne so vorgehen, dass wir uns zunächst mit der Pflicht befassen.

Ich schaue in Richtung von Herrn Becker, dass er vielleicht einmal aus unserer Sicht darlegt, wie derzeit die Sichtweise in Bezug auf mögliche Umsetzungsmöglichkeiten in den bestehenden Paragraphen des StandAG ist, wie diese Frage angegangen werden kann.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Herr Brunsmeier, ganz kurz: Könnten Sie uns einmal sagen, wer welches Papier ausgearbeitet hat? Ich finde es ein

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

bisschen schwierig, wenn wir Tischvorlagen bekommen. Die müssen wir jetzt danebenlegen. Es gibt keinen Adressaten und keinen Absender. Wer hat was ausgearbeitet?

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Wie immer: Die Zeit war sehr kurz. Die Kommissionssitzung war letzte Woche. Wir haben uns in dieser Woche viel damit beschäftigt. Ich bin sehr dankbar, dass die Geschäftsstelle diese Papiere vorbereitet hat. Sie sind nicht von uns, sondern von der Geschäftsstelle. Es sind zwei Papiere, in denen die Phasen des StandAG mit den vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten dargelegt sind und dann die Fragestellung: Welche Problemlagen ergeben sich aus den Gutachten?

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das ist das mehrseitige Papier! Beide sind innerhalb der Geschäftsstelle in Vorbereitung der AG-2-Sitzung erarbeitet worden!)

- Das ist das Handout der Geschäftsstelle zur Vorbereitung auf die heutige Diskussion.

Im Prinzip geht es zunächst einmal darum, die Frage zu erörtern: Was sind - wenn ich einmal dem Pflichtteil von Herrn Jäger folge - notwendige Konsequenzen, auf die wir jetzt innerhalb des StandAG auf jeden Fall eingehen müssen, um eine europarechtliche Konformität herzustellen? Dazu die Bitte, dass Herr Becker das einführend kurz darstellt.

**Thorben Becker:** Ich kann gerne zwei Sachen ergänzen. Die Vorschläge aus den Gutachten sind bekannt und in der Tischvorlage dargestellt. Wir hatten die Besonderheit, dass in der letzten Sitzung der AG 2 vorsichtige Hinweise vom BMUB kamen - es ist ja der Wunsch der Kommission, an der Legalplanung festzuhalten und gleichzeitig das Europarechtsdefizit zu beheben -, dass die beiden Vorschläge, die in dem Däuper-Gutachten

stehen, also vor der letzten Bundestagsentscheidung eine Rechtsschutzmöglichkeit vorzusehen, möglicherweise nicht ausreichen, um die Europarechtswidrigkeit zu beheben, weil es - technisch gesprochen - vorgeschrieben ist, dass im Rahmen der letzten Entscheidung die zugrunde liegende Umweltverträglichkeitsprüfung und der Umweltbericht einer rechtlichen Überprüfung zugeführt werden müssen. Das wäre in diesem Fall nicht so, weil nach der entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeit die finale Entscheidung erst durch den Deutschen Bundestag erfolgt.

Wir haben im Vorfeld versucht, auch in Gesprächen mit dem Ministerium und durch weitere Überlegungen, herauszubekommen: Was könnten Lösungsvorschläge sein?

Ein Lösungsvorschlag ist schon in der letzten Sitzung der AG 2 kurz angesprochen worden, nämlich dass man an der richtigen Stelle, und zwar nach der letzten Bundestagsentscheidung, so etwas wie eine verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle einführt. Das wäre Rechtsschutz an der richtigen Stelle. Dies wäre allerdings ein völliges Novum, weil es das so noch nicht gegeben hat, es auch im Zusammenhang mit den großen Legalplanungen bei den Projekten „Deutsche Einheit“ so nicht eingeführt wurde und es möglicherweise Bedenken gibt: Funktioniert das überhaupt? Man müsste dann ein Bundesgesetz anhand der Kriterien eines anderen Bundesgesetzes überprüfen. Geht das überhaupt? - Dies wäre vom Verfahren her eigentlich der richtige Standort, hat aber viele Schwierigkeiten.

Die andere Variante wäre: Es ist ohnehin bereits ganz am Ende im Verfahren vorgesehen, dass man gegen die letzte Genehmigung klagen kann, allerdings mit einem sehr eingeschränkten Prüfungsrahmen, weil durch die Bundestagsentscheidung sehr viel vorweggenommen wurde,

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

was dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und auch des anschließenden Rechtsschutzes nicht mehr überprüft werden kann.

Eine Möglichkeit wäre, die Möglichkeiten der Überprüfung auszuweiten, sodass die zugrunde liegende Umweltverträglichkeitsprüfung für diesen Standort im gerichtlichen Verfahren tatsächlich voll überprüfbar wäre. Dies könnte die Europarechtswidrigkeit - so war die Einschätzung - möglicherweise beheben. Dies hat aber den Nachteil, dass man den Rechtsschutz erst ganz am Ende und auch so setzt, dass die Besonderheit des Standortauswahlgesetzes, nämlich der Vergleich, die Auswahlentscheidung, gerade nicht einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt wird.

Deshalb wäre es zumindest aus unserer Sicht zentral wichtig, dann die letzte Behördenentscheidung vor der Bundestagsentscheidung zusätzlich einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen. Das wären die Möglichkeiten, um aus diesem Dilemma zu kommen.

Die Alternative wäre, das zu machen, was die Kommission bisher aus grundsätzlichen Überlegungen - ich denke, zu Recht - eher nicht möchte, nämlich grundsätzlich die Frage der Legalplanung und der Bundestagsentscheidung infrage zu stellen. Das würde alles natürlich viel einfacher machen, wenn ich hier auf eine verwaltungsrechtliche Entscheidung zurückgehe, die dann ganz normal dem Rechtsschutz unterworfen wäre.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank. - Ich denke, das hat die Problematik, in der wir stecken, sehr schön aufgezeigt. Wir sollten jetzt versuchen, uns dem in einzelnen kleinen Schritten zu nähern.

Die übergeordnete Frage, die bisher als Konsens oder gemeinsames Verständnis da war, war, dass

wir die zwischengeschalteten Legalentscheidungen des Deutschen Bundestags beibehalten möchten und dass wir eben kein reines Verwaltungsverfahren mit den Überprüfungsmöglichkeiten an den einzelnen Stellen wählen. Es wäre auch schon einmal ein Ergebnis, wenn wir gemeinsam festhalten könnten, dass wir auf diesem Weg weiter fortschreiten wollen. Wenn wir diese Basis haben, müssten wir in den einzelnen Punkten, wie von Herrn Becker gerade dargelegt, in eine Diskussion einsteigen, wie wir uns dem dann zweckmäßigerweise nähern können.

Herr Miersch.

**Abg. Dr. Matthias Miersch:** Ich finde es richtig, dass wir uns dem schrittweise annähern. Aber ich bin mir nicht sicher, ob das so einfach möglich ist; denn die von Herrn Becker gerade aufgezeigten Szenarien sind sehr ambitioniert.

Ich sage einmal: Wenn wir uns jetzt ein neues Klageverfahren auf die Fahnen schreiben oder verfassungsrechtlich in irgendeiner Form die Überprüfungsmöglichkeiten durch die Entscheidung des Gesetzgebers neben einer Verfassungsbeschwerde erweitern wollen, dann halte ich das für etwas illusorisch, um es einmal deutlich zu sagen.

Wir können aus dieser Kommission natürlich noch ganz andere Dinge machen. Aber in irgendeiner Form muss dies auch auf dem Boden der Tatsachen, der Verfassung abgebildet sein.

Mein Blick geht ein bisschen Richtung Bundesregierung; denn die Grundfrage ist ja, ob die Vorstellungen der Kommission und des Gesetzgebers, dass am Ende tatsächlich eine Entscheidung des Bundestags steht, mit dem EU-Recht kompatibel sind. Das ist die erste und die zentrale Frage. Wenn die Entscheidung des Gesetzgebers



Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

am Ende steht und es keine normale verwaltungsgerichtliche Überprüfbarkeit gibt, die vom EU-Recht gefordert sein sollte, dann haben wir ein Problem. Ich glaube, das lässt sich nicht dadurch beheben, dass man vor der gesetzgeberischen Entscheidung etwas wie auch immer Geartetes legt; denn am Ende ist nach unserem System der Deutsche Bundestag frei darin, wieder zu entscheiden.

(Zuruf des Vorsitzenden Hubert Steinkemper)

- Wie bitte?

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Nein, nein! Ich wollte Ihnen nicht widersprechen!)

- Okay, gut. - Deswegen, glaube ich, geht es um die Kernfrage, ob wir auf der Grundlage der Verfassung, die wir nun einmal haben, und der Gegebenheiten in der VwGO die Legalplanung vor dem Hintergrund der europarechtlichen Situation noch in irgendeiner Form stehen lassen können, ja oder nein. Ich mache einmal ein Fragezeichen dahinter.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ja, das Fragezeichen. Vielen Dank. - Frau Rickels.

**Marita Rickels:** Vielen Dank, Herr Brunsmeier. - Ich habe nur eine Ergänzungsfrage an Herrn Becker. Sie haben, wenn ich richtig aufgepasst habe, eine Option nicht erwähnt, die in dem Gutachten von Frau Keienburg als Alternative aufgeführt war, nämlich die abschließende Bundestagsentscheidung in eine Vorrangentscheidung umzudeklarieren, um nicht zu sagen, vielleicht auch herabzustufen und dagegen dann Rechtsschutz vorzusehen. Das ist eine Variante gewesen, für die ich gewisse Sympathien hatte. Die haben Sie jetzt ausgeklammert. Hängt das damit

zusammen, dass Sie sagen, die Entscheidung des Bundestags solle absolut verbindlich sein und daher komme diese Variante nicht in Betracht, oder was war der Grund dafür, dass diese Alternative jetzt wegfällt?

**Thorben Becker:** Ich habe gesagt: So, wie ich es verstanden habe, aus politischen oder grundsätzlichen Überlegungen, ist die Kommission - sie hat es auch so beschlossen - erst einmal dafür, an der Legalplanung festzuhalten. Die anderen Varianten, die in dem Keienburg-Gutachten stehen, könnte man dann, wenn man zu dem Ergebnis kommt, es funktioniert nicht, natürlich ergänzend prüfen.

Aber so, wie ich das verstehe, ist der Kernpunkt: Man muss aus europarechtlichen Erwägungen heraus die UVP, die Grundlage für die letztendliche Genehmigung ist, einer Überprüfung zuführen. Aber ob das dann in diesem System funktioniert, da würde ich ein Fragezeichen dahinter machen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Spannende Fragen. - Herr Gaßner.

**Vorsitzender Hartmut Gaßner:** Vielen Dank. - Ich würde so argumentieren: Es sollte einen Rechtsschutz geben, bevor der Bundestag abschließend entscheidet. Eine ausschließliche Verlagerung in die Phase der Standortgenehmigung, gegebenenfalls eine Klage nur gegen die Standortgenehmigung, wäre mir eine Entscheidung, die zu spät liegt. Man muss sich einmal überlegen, was da alles entschieden ist, bis dann das erste Mal der Rechtsschutz eingeholt wird.

Ich möchte den Deutschen Bundestag gerne in dem Sinne „schützen“, dass, bevor er letztendlich entscheidet, eine gerichtliche Überprüfung stattgefunden hat. Das ist eine Frage, die wir klären müssen: Ist es sinnvoll, zumindest vor dieser

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Bundestagsentscheidung das Bundesverwaltungsgericht eingeschaltet zu haben? Wie gesagt: Ich bin immer etwas skeptisch, ob man das zwei- oder dreimal machen sollte; aber das diskutieren wir jetzt nicht. Ich bin auf jeden Fall der Meinung, das sollte der Bundestag entscheiden.

Das Zweite ist ein Hinweis. Ich bin, ehrlich gesagt, ein bisschen überrascht, dass wir zwei Gutachten zu diesem Thema haben und jetzt völlig aus dem Mustopf kommen und Überlegungen anstellen, wie man das vielleicht anders machen könnte, weil es einen freundlichen Hinweis vom BMUB gibt. Das soll jetzt aber kein kritischer Unterton sein.

In der Sachverständigenanhörung vor zwölf Monaten sind wir auf das Problem gestoßen worden. Vor dem Sommer haben wir zwei Rechtsgutachten eingeholt. Jetzt sitzen wir mit einer Tischvorlage vom Freitag hier und überlegen, was europarechtlich geboten sein könnte oder nicht. Da fühle ich mich eine Nuance überfordert. Ich glaube, anderen, die nicht Juristen sind, geht es ähnlich, um es einmal vorsichtig auszudrücken. Aber ich will jetzt da nicht kokettieren.

Die Frage ist: Wollen wir die Gutachter noch einmal dazu hören? Sollen wir denen die Frage, die das BMUB aufgeworfen hat, noch einmal geben? Oder macht das Herr Zschiesche vom UfU auf jeden Fall ergänzend? Ich würde sehr darum bitten, dass auch Sie sich dieser Frage annehmen.

Ich habe jetzt ein bisschen die Schwierigkeit, eine erst einmal sehr plausible Überlegung, nämlich dass die Endentscheidung des Deutschen Bundestags dem unterworfen sein sollte, in beiden Gutachten nicht zu finden. Auch Frau Keienburg spricht davon, es sei durchaus denkbar, die UVP isoliert dem Rechtsschutz zu unterwerfen, schreibt dann aber dazu nicht mehr viel weiter. Ich habe noch nicht die Zeit gehabt, mich vertieft

darauf einzulassen, weil ich davon ausgehe, dazu müssten uns jetzt Fachjuristen eine Handreichung geben.

Deshalb mein doppeltes Plädoyer: Erstens. Man sollte das noch einmal überprüfen.

Das Zweite ist, um die Diskussion in dem Sinne jetzt nicht aufzuhalten: Ich würde auf jeden Fall dafür plädieren, dass wir ungeachtet der Frage, was dann europarechtlich an welchem Punkt noch gefordert ist, auf jeden Fall einen Rechtsschutz vor der Entscheidung des Deutschen Bundestags in der Ablaufskizze setzen, also bevor der Bundestag entscheidet, eine Rechtsschutzmöglichkeit einzuräumen, falls wir zu dem Ergebnis kommen, dass die anschließende Bundestagsentscheidung noch einer Überprüfung unterzogen werden sollte. Es gibt dem Ganzen auch ein anderes Licht, wenn sich dies das Bundesverwaltungsgericht schon vorher einmal angeguckt hat.

Wenn nämlich der Bundestag das unverändert übernimmt, dann ist die Frage, was die anschließende Rechtsschutzinstanz tatsächlich noch bringt. Sie würde dann möglicherweise eher zu etwas Bestätigtem bis Formalem. Vielleicht legt jemand gar keine Rechtsmittel ein; auch das könnte sein. Wenn das Bundesverwaltungsgericht kurz vor der entscheidenden Bundestagsentscheidung den bisherigen Prozess überprüft und der Bundestag dies bestätigt hat, dann kann es sein, dass es europarechtlich geboten ist, die Standortgenehmigung noch einer Entscheidung zu unterwerfen. Aber die Standortentscheidung wird am Ende des Genehmigungsverfahrens nicht wirklich zur Disposition stehen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Frau Kotting-Uhl.

**Abg. Sylvia Kotting-Uhl:** Ich muss meine Wortmeldung zurückziehen; jetzt bin ich verwirrt.

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

(Heiterkeit)

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Okay. - Herr Steinkemper.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Auch ich überlege, ob ich meine Wortmeldung aus demselben Grund zurückziehe. Nein, Scherz beiseite.

Ich versuche einmal aus meiner Sicht darzulegen, wie ich die Diskussion heute und den Vorlauf in der Diskussion, die erste Diskussion über die Gutachten - wir haben das ja mehrfach diskutiert -, aus meiner Sicht verstehe.

Der erste Punkt - ich denke, der ist deutlich geworden, noch deutlicher als schon bisher -. Eine vorzugswürdige Variante im Sinne einer abstrakten Normenkontrolle, Neueinführung parallel zu der Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde durch ein Verwaltungsgericht, ist eine interessante, aber keine zielführende Idee. Da sie nicht für zielführend gehalten wird - Gründe wurden hier genannt -, ist es vielleicht sinnvoll, sie nicht weiterzuverfolgen.

Der zweite Punkt. Was bleibt unter dem Gesichtspunkt der Legalplanungsentscheidungen übrig? Wir haben eine Legalplanungsentscheidung, die sich mit einem Vorhaben beschäftigt, und das ist die Entscheidung nach § 20. Das andere sind Legalplanungsentscheidungen im Vorfeld, die sich nicht mit einem Vorhaben befassen und insofern verfahrensrechtlich auch nicht einer UVP bedürfen, weil es schlicht kein Vorhaben gibt.

Wenn wir uns die Standortentscheidung unter dem Gesichtspunkt Verfahren, UVP-pflichtig und unter dem Gesichtspunkt - auch das fordert das Europarecht - der Überprüfung der materiellrechtlichen Entscheidung vor Augen führen, dann bleibt nichts anderes übrig als die Maßgabe

der Richtlinie, insbesondere die Änderungsrichtlinie vom Frühjahr 2014, die deutlich macht: Egal auf welcher Ebene wer die Entscheidung über das Vorhaben trifft - ob das der Gesetzgeber oder eine Behörde ist -, die UVP-Pflicht ist im Vorfeld unabdingbar. Auch die materielle Überprüfbarkeit ist unabdingbar. Das besagt die Richtlinie.

Wie gehen wir jetzt damit um? Ich halte es für sinnvoll, die Dinge ergebnisorientiert zu betrachten. „Ergebnisorientiert betrachten“ heißt, zunächst die Überlegungen anzustellen: Wie kann ich das Instrument der Legalplanung im Rahmen des § 20 - Entscheidung durch den Bundestag, durch Gesetz über den Standort - so weit wie möglich erhalten? „So weit wie möglich erhalten“ impliziert, dass ich sie so, wie sie im Gesetz steht, nicht lassen kann. Warum? Selbst wenn eine Überprüfung des Beschlusses der Bundesregierung im Vorfeld des § 20 durch ein Gericht stattfindet, bleibt noch immer die Entscheidung des Bundestags dahinter geschaltet. Mag sie nun wahrscheinlich im Gesetz genauso ausfallen, oder mag sie das nicht - es ist eine unabhängige Entscheidung.

Insofern ist festzustellen, dass das europäische Recht hier sehr formal vorgeht und die Anforderung auch für eine solche Entscheidung für notwendig hält.

Dies hat einen schlichten Hintergrund: Wenn man sich die Dinge einmal in der Historie anschaut, dann stellt man fest, dass die UVP-Richtlinie von dem einen oder anderen Mitgliedstaat in besonders intelligent gestalterischer Weise angewendet worden ist. Man hat nämlich gesagt: Es gibt die Richtlinie. Wir schalten alles Mögliche vor, nämlich einen Bescheid, verwaltungsgerichtlich erarbeitet, wie dies bisher schon immer war. Weil es in diesem Zusammenhang das UVP-Be-

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

teiligungserfordernis gibt - ich verkürze jetzt einmal und überzeichne -, hängen wir eine Gesetzesentscheidung hinten dran, indem wir den verwaltungsrechtlichen Bescheid durch Gesetz ratifizieren.

Das war einer der entscheidenden Gründe, weshalb die Änderungsrichtlinie kam. Dementsprechend müssen wir damit rechnen, dass wir jetzt hier Überlegungen anstellen müssen: Wie ändern wir das StandAG mit einem relativ strengen Maßstab, mit dem wir durch das europäische Recht und den EuGH rechnen müssen?

Frage: Was können wir tun? Man könnte sich Folgendes überlegen: Wenn wir die Legalplanungsentscheidung durch Gesetz im Rahmen des § 20 belassen wollen, müssen wir sie modifizieren, um den Anforderungen des Europarechts Rechnung zu tragen. Eine Modifizierung könnte - so könnte man sie sich vorstellen; wie gesagt, das sind Überlegungen - wie folgt aussehen:

Die Standortentscheidung durch Legalplanung wird im Vorfeld so weit wie irgend möglich europarechtlich entlastet. Dazu bietet das Däuper-Gutachten einen Ansatz, indem es sagt: Verlagert doch eine gerichtliche Überprüfung in die Entscheidung der Bundesregierung im Rahmen des § 20 oder des BMUB mit der Maßgabe, dass das Gericht alles bis dahin Geschehene überprüfen kann und überprüfen muss. - Wenn man so vorgeht, hätte man, jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt, bis zu diesem Verfahrensabschnitt, die UVP-rechtlichen und materiellen Anforderungen erfüllt. Es bleibt aber das Problem: Es fehlt noch die abschließende Legalentscheidung durch den Bundestag.

Das geltende Recht sagt: Diese Entscheidung ist bindend, ohne Wenn und Aber, absolut. Das ist das Problem, das Sie, Herr Miersch, vorhin zu

Recht aufgezeigt haben: Genügt das den europäischen Anforderungen? Im Zweifel wohl nicht. Das mag - das ist vorhin angesprochen worden - in dieser Deutlichkeit in dem Däuper-Gutachten nicht zum Ausdruck gebracht worden sein. Ich drücke mich jetzt vorsichtig aus.

Wie kann man hier möglicherweise helfen oder die Dinge im Sinne europarechtlicher Zulässigkeit begründen? Eine Überlegung wäre, dass man die Standortentscheidung mit Bindungswirkung des Gesetzgebers zwar mit Bindungswirkung befestigt, diese Bindungswirkung aber nur für den Verfahrensträger im Genehmigungsverfahren gilt, indem man sagt: Der Bundestag hat entschieden, dieser Standort ist es. Jetzt musst du ein Genehmigungsverfahren mit Blick auf diesen Standort durchführen, weil nur insoweit eine Bindungswirkung gegeben ist.

Dann bleibt die Frage: Was ist im anschließenden Genehmigungsverfahren und daran anschließend in der gerichtlichen Überprüfbarkeit Prüfungsgegenstand? Wenn diese Bindungswirkung nur das Genehmigungsverfahren betreffend den Standort betrifft, bleibt eine offene Flanke unter dem Gesichtspunkt: letztendliche Überprüfung der Genehmigung einschließlich der insoweit nicht bindenden Standortentscheidung, nur bindend für den Vorhabenträger und für die Behörde, die das Genehmigungsverfahren durchführt. Das bleibt also ein Bestand, der schlussendlich zu einer gesamten Überprüfungsmöglichkeit durch das Bundesverwaltungsgericht führt, aber mit dem Schritt einer eingeschränkten Bindungswirkung, wie ich das gerade versucht habe zu beschreiben. Das sind - ich möchte es einmal so formulieren - nicht nur Gedankenspiele.

Um das vielleicht einmal deutlich zu machen: Ich befasse mich nicht erst seit der letzten Sitzung mit dieser Frage, sondern ich habe die Sommerpause ein bisschen dafür genutzt. Es gab auch

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Regentage, an denen ich mir die Gutachten ein bisschen genauer angeguckt habe. Ich habe mich gefragt: Warum sagt beispielsweise Frau Keienburg, dass das nur eine Art Vorbescheid ist, noch nicht einmal ein Vorbescheid, eher eine Programmfestlegung, die anschließend voll überprüfbar ist? Genau aus diesem Grund.

Das, was ich jetzt versucht habe, als einen vielleicht gangbaren Weg darzulegen, ist ein Mittelweg zwischen den beiden Keienburg-Positionen - nur am Schluss wird überprüft; die Legalentscheidung hat keine Bedeutung mehr, jedenfalls keine gesetzlich bindende Bedeutung mehr - und dem, was Herr Däuper in seinem Gutachten sagt, nämlich der Schritt der Überprüfung nach § 20 reicht. Aus meiner Sicht reicht er aber aus den dargelegten Gründen - Stichwort „Bindung nach § 20“ - leider nicht ganz.

Jetzt zu der Frage, die wir im Augenblick noch ausklammern wollen: Soll dann, wenn man den Überlegungen einer Überprüfungsmöglichkeit im Zusammenhang mit dem § 20 durch ein Verwaltungsgericht nähertritt, die Klagemöglichkeit - Stichwort „Bescheid“ - im Rahmen des § 17 - untertägige Erkundung - bestehen bleiben? Das ist eine grundsätzliche politische Frage, die auch dementsprechend zu beurteilen ist.

Zur Beurteilung dieser Frage und zur Entscheidung über eine solche Frage gehört aber auch ein Blick - das ist teilweise schon geschehen - auf die Situation: Was bedeutet es denn, wenn ich mich in die eine oder andere Richtung entscheide?

Wenn wir uns für das kumulative Verfahren entscheiden, also es kommen zwei Klagemöglichkeiten nach § 17 und 20 hinzu, dann muss man eines sehen: Wir haben einen Plan, der besagt, dass im Jahr 2031 die Entscheidung fällt. Wenn man die Dinge einmal ein bisschen in der Historie betrachtet, dann stellt man fest: Der Zeitpunkt 2031

ist prognostiziert und fixiert worden, bevor eine Klagemöglichkeit im Rahmen des § 17 eingeführt wurde, wie sie jetzt das StandAG enthält. Ich muss also im Grunde die Verfahrenszeit im Rahmen des § 17 - gerichtliche Überprüfung - der Situation 2031 hinzufügen.

Wenn wir jetzt nach § 20 noch eine Klagemöglichkeit einführen, wenn wir uns darauf verständigen oder uns dazu durchringen, dann kommt natürlich noch ein entsprechender Zeitraum dazu.

Das Ganze bedeutet vorsichtig geschätzt: Jeweils drei Jahre - ich glaube, das ist nicht zu hoch gegriffen - dauert ein solches Verfahren jeweils.

Wie gesagt: Damit habe ich mich nicht im Sinne einer Lösung für A oder B geäußert, sondern ich habe versucht, den Entscheidungshintergrund zu verdeutlichen, der zugrunde liegt.

Schließlich noch ein Punkt, der auch früher häufiger zur Sprache gekommen ist. Wir haben mehrere interessierte Kreise, auch auf der Ebene der Betroffenen, in unserem Gesamtkomplex. Das sind Betroffene durch ein mögliches Endlager. Herr Brunsmeier, BUND, hat mit Blick auf die Kommissionssitzung letzte Woche darauf hingewiesen, dass es ein Eingangslager gibt, wo die Castoren alle lagern. Wann soll denn das gebaut werden, schon im Vorfeld einer Entscheidung oder später? Schließlich gibt es die betroffenen Standorte, die schon heute an den jeweiligen Zwischenlagerstandorten sitzen. Die Rechnung, die ich gerade skizzenhaft aufgemacht habe, geht so: Je mehr Klagemöglichkeiten wir einführen, desto mehr geht dies zulasten der Zwischenlagerbetroffenen.

Ich schaue einmal in Richtung des BMUB. Ich möchte dazu keine Meinung hören. Aber wäre

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

das, was ich jetzt versucht habe, deutlich zu machen, nachdem ich mich länger damit beschäftigt und mit vielen darüber geredet habe, eine denkbare Vorstellung? Mir geht es nur darum, zu wissen, dass das nicht völlig abwegig ist - das könnte ja auch sein -, aus einem bestimmten Grund, den ich im Augenblick nicht oder noch nicht sehe.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Wir bitten Herrn Hart um eine kurze Stellungnahme dazu.

**MinDirig Peter Hart (BMUB):** Vielen Dank, Herr Brunsmeier. - Das ist wirklich eine komplexe Frage. Sie ist so komplex, dass sich die Bundesregierung noch keine abschließende Meinung dazu gebildet hat. Insofern kann ich Ihnen heute nur vorläufige Einschätzungen geben.

Das UVP-rechtliche Gerichtszugangsproblem, das ich auch beim letzten Mal angesprochen hatte, das bei einer Realisierung des Vorschlags von Herrn Däuper aus unserer Sicht als Risiko im Raum stehen würde, wenn ich nicht Weiteres ändere, liegt darin begründet, dass nach der UVP-Richtlinie die materiell-rechtliche Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung - das ist der Zulassungsakt für das konkrete Endlager - überprüfbar sein muss.

Das Standortauswahlgesetz geht davon aus, dass diese Zulassungsentscheidung im Grunde genommen gesplittet getroffen wird: ein Teil durch Gesetz, ein Teil im anschließenden Genehmigungsverfahren.

Wenn Sie sich die Begründung des Standortauswahlgesetzes ansehen, dann sehen Sie: Das Gesetz soll auf der Prognose aufbauen, dass die Erwartung besteht, dass die Schadensvorsorge gewährleistet sein wird und dass öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten sind. Die endgültige Prüfung soll im Genehmigungsverfahren stattfinden.

Demgegenüber gibt es die Regelung des § 20 Abs. 3 StandAG, die eine Bindungswirkung vorsieht. Die Begründung des Standortauswahlgesetzes sieht vor, dass mit dem Gesetz abschließend und auch bindend für alle über sämtliche standortbezogenen Fragen der Genehmigung entschieden wird. Das heißt, auch über die Aspekte Wechselwirkungen, Standort, Auslegung des Endlagers oder im Klartext auch Sicherheitsfragen.

Es wäre ein Problem, wenn das so bleibt und diese Entscheidung nicht - - Oder ich formuliere es anders: Wenn das so bleibt und das zur Folge hätte, dass bei einer Anfechtung der Genehmigung Klägern entgegengehalten wird: „Diese Frage kannst du nicht rügen; das ist schon im Gesetz entschieden worden --

Man würde die UVP-rechtliche Unsicherheit vermeiden, wenn klargestellt ist: Bei der Anfechtung der Genehmigung ist voll überprüfbar, ob an dem Standort die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Das spiegelt an dem, was ich hier gehört habe.

Herr Steinkemper, Sie hatten mich gefragt, ob die Gedanken, die Sie entwickelt haben, nach meiner jetzigen Einschätzung völlig ausgeschlossen sind. Darauf ist meine Antwort: Nein.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank, Herr Hart. - Herr Jäger ist der Nächste.

**Prof. Dr. Gerd Jäger:** Ich kann mich den Vorrednern nur insoweit anschließen, als dies in der Tat eine schwierige juristische Thematik ist und dass deswegen meine Anmerkungen unter diesem Vorbehalt zu sehen sind.

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Dennoch wäre meine Bitte, dass wir versuchen sollten, mögliche Lösungen einzukreisen. Wir sollten dann aber auch versuchen, die Konsequenzen dieser Lösungen vollständig aufzuzeigen. Vor diesem Hintergrund möchte ich folgende Fragen formulieren:

Zu der ersten Frage, Herr Steinkemper, haben Sie schon eine Einschätzung abgegeben, nämlich: Wie lange muss man zeitlich pro Rechtschutzverfahren rechnen? Was bedeutet das für den Prozess? Ich denke, das ist eine wichtige Frage, wenn wir am Ende den Prozess insgesamt bewerten, was das in Summe bedeutet.

Der zweite Punkt. Wenn Lösungen diskutiert werden, dass vor der Bundestagsentscheidung eine gerichtliche Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht stattfindet - wobei ich jetzt unterstellt habe, dass es nur eine Instanz gibt -, was wäre dann, wenn der Bundestag von dem Vorschlag abweicht? Wir müssen uns solche weiteren Implikationen sicherlich vornehmen und sie dann jeweils bewerten, auch mit Blick darauf: Wohin springt man dann zurück? Muss man zurückspringen? Was bedeutet das auch in Bezug auf die Zeit?

Die letzte Frage zu dem gerade entwickelten Gedankengebäude, Herr Steinkemper und Herr Hart, das Sie aufgegriffen und unterstützt haben: Kann man ein Genehmigungsverfahren durchführen, wenn der Standort nicht entschieden ist? Und zwar im klassischen Sinne, wenn man - -

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Das ist bisher gängige Praxis!)

- Das ist in der Tat gängige Praxis. Standortentscheidungen werden in der Regel durchaus auf anderen Wegen getroffen. Hier haben wir es aber mit der Besonderheit zu tun, dass wir ein auf-

wendiges Verfahren mit vorgeschalteten Legalentscheidungen auf dem Weg zu einer Standortentscheidung haben. Das scheint mir etwas anderes zu sein als der übliche Fall, bei dem man eine Standortentscheidung trifft, natürlich in der Annahme, dass das anschließende Genehmigungsverfahren erfolgreich sein wird. Wenn das nicht der Fall ist, dann springt man zurück, bzw. dann ist das Vorhaben beendet.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Dann ist Herr Gaßner dran. Bitte.

**Vorsitzender Hartmut Gaßner:** Ich möchte zu dem, was Herr Steinkemper gesagt hat, insoweit Stellung nehmen, als ich sage: Ich finde es gut, dass er, wie auch ich es für sinnvoll erachte, eine Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht vor der Bundestagsentscheidung sieht. Ich halte es vor dem Hintergrund der Ausführungen von Herrn Miersch, Herrn Hart und ihm selbst für konsequent, davon auszugehen, dass es zu einer Abschwächung der Legalplanung kommen muss; denn die zweite und dann europarechtlich geforderte Rechtschutzmöglichkeit muss die gegen die Standortgenehmigung sein.

Die Aufspaltung, die Herr Hart aufgezeigt hat, dass die Frage der Standortentscheidung verbindlich ist, würde die Rechtschutzforderung, die aus dem Europarecht ergeht, verkürzen und damit die Gefahr auslösen, dass es europarechtswidrig ist.

Ich wiederhole jetzt das, was Herr Hart gesagt hat: Eine Genehmigung, die rechtlich überprüft wird, der aber eine Standortentscheidung durch ein Gesetz innewohnen würde, wäre rechtlich problematisch - so der Zwischenstand, der jetzt mehrfach hier dargestellt wurde -, weil die Überprüfung der Standortgenehmigung unbedingt sein müsste. Sie dürfte nicht das Element einer schon vorgreiflichen Festlegung auf den Standort

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

haben. Das ist das, was Herr Miersch, Herr Steinkemper, Herr Hart und ich jetzt gesagt haben, nämlich dass es notwendig ist, dass die Standortgenehmigung einer vollen Überprüfbarkeit unterliegt, nicht nur einer Teilüberprüfbarkeit.

Wenn man das so sieht, ist es wiederum sinnvoll, dass sich, bevor es zu diesem langen Genehmigungsverfahren kommt und wir ein langes Standortsuchverfahren hinter uns haben, das Bundesverwaltungsgericht vor der Entscheidung des Deutschen Bundestags damit befasst. Dann wäre die Frage, welche Qualität diese Bundestagsentscheidung hat.

Ich habe gerade gesagt, dass dies eine abgeschwächte Legalplanung ist. Ich möchte dem noch keinen weiteren Titel geben. Man müsste sich überlegen, wie man diese Bundestagsentscheidung dann nennt. Jedenfalls wäre sie für den Vorhabenträger und für das BfE verbindlich, so die Vorstellung von Herrn Steinkemper; das finde auch ich gut. Wir haben dann auf jeden Fall zweimal eine Rechtschutzmöglichkeit. Wir hätten auf jeden Fall gewährleistet, dass der Bundestag auf einer gerichtlich überprüften Vorlage aufsetzt.

Wenn es so käme, wie Sie es gesagt haben, Herr Jäger, dass es noch einmal zu einer Abweichung kommt, dann müssten wir einen Moment überlegen, was das für eine Abweichung sein könnte.

Wir sind jetzt im Jahr 2030, 2031. Wir haben möglicherweise einen Standortvertrag mit einer Standortgemeinde. Die Standortgemeinde ist einverstanden. Wir haben eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, dass das BfE das, was der Vorhabenträger aus einem Beteiligungsprozess, aus einem Standortauswahlverfahren dem BfE vorgelegt hat, überprüft hat. Das Bundesverwaltungsgericht wiederum hat das überprüft, was das BfE vorgelegt hat. Jetzt kommt der

Bundestag. Dem wird nicht viel mehr übrig bleiben, als Ja oder Nein zu sagen. Nein kann er noch sagen. Aber dann hätten wir ja keinen Standort. Also ist die Frage: Wo könnte die Abweichung noch liegen?

Wenn er Nein sagen würde, würde er sich gegen einen Standort entscheiden. Dann würde er sich aber auch gegen ein Endlager entscheiden. Ich glaube, dieser Fall muss von uns nicht weiter geprüft werden, als dass wir sagen: Wenn er Nein sagt, gibt es keinen Standort.

Wenn er aber Ja sagt, dann haben wir ein Standortgenehmigungsverfahren. In diesem Standortgenehmigungsverfahren werden die ganzen materiellen Fragen geprüft. Dann würde am Ende die normale Anfechtungsklage stehen, wie sie bei jedem umweltbedeutsamen Großvorhaben am Ende eines Prozesses steht, die Rechtschutzmöglichkeit. Wobei man da sogar noch überlegen müsste, ob das nur in einer Instanz ist. In unserem Ablaufschema haben wir noch an das OVG und an das Bundesverwaltungsgericht gedacht, dass man in dem Sinne den Rechtschutz am Ende nicht verkürzt - -

(Zuruf des Abg. Dr. Matthias Miersch)

- Der EuGH wäre nur für die Umsetzung der Aarhus-Konvention zuständig, nicht aber für unsere materielle Prüfung der Standortgenehmigung. Aber das will ich jetzt nicht weiter ausführen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Nach den ganzen Juristen jetzt Herr Meister.

(Heiterkeit)

**Ralf Meister:** Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. - In den AG- und Kommissionsitzungen ist immer wieder spannend, dass man Dinge hört, von denen man vorher nicht wusste, dass es sie



Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

gibt, und dass ich nachfragen muss, ob es notwendig ist, sie zu wissen.

(Heiterkeit)

Der einzige Grund, warum ich etwas sage, ist, weil ich mich doch ein bisschen mit dogmatischen Spekulationen der Scholastiker auskenne und vermutlich Ihnen allen in der Frage von Spekulationen weit voraus bin - aber keine Spekulationen im Hinblick auf die Entscheidung von Gerichten, sondern bei mir in einer anderen Dimension.

Ich will das nur deshalb sagen, weil ich glaube, dass die Debatte so, wie sie jetzt mit den letzten Beiträgen gelaufen ist, ausreichend die Kompetenz dieses Kreises zusammengetragen hat, so dass jetzt Erwartungen formuliert werden können, was weiter Auftrag der Arbeitsgruppe 2 und dann Auftrag der Arbeitsgruppe 1 ist.

Ich möchte auf Herrn Gaßner zurückkommen und sagen: Wenn diese Debatte jetzt dazu geführt hat, dass es entweder eingeschränkt oder doch mit relativ breiter Überzeugung einen Konsens gibt, an der Legalplanung festzuhalten, dann braucht es vielleicht noch einmal eines Impulses, eines Inputs in der AG 2 von Fachjuristen in diesen zwei, drei Optionen, die aufgeführt worden sind. Mit der Debatte, die diese Anhörung in der AG 2 auslöst, würde ich in der AG 1 gerne weiterarbeiten.

Ich glaube aber, dass für die Gesamtschau unserer beiden Arbeitsgruppen in dieser Debatte kein Mehrwert mehr drin ist, und würde deswegen klar dafür plädieren, diese Diskussion an dieser Stelle zu beenden. Wir müssen noch weitere Diskussionen führen, die uns als Arbeitsgruppe gemeinsam in die Verantwortung nehmen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank, Herr Meister. - Dem kann ich mich nur anschließen. Der Problemaufriss ist jetzt da. Den meisten ist jetzt wohl einigermaßen klar geworden, wo die Problemlagen sind. Ich glaube Ihren Hinweis so verstanden zu haben, dass wir uns in der AG 2 vertiefend mit den rechtlichen Fragen auseinandersetzen und daraus einen Vorschlag entwickeln müssen.

Herr Thomauske.

**Prof. Dr. Bruno Thomauske:** Obwohl die letzte Aussage von Herrn Meister an Dogmatik nicht überbietbar war - gewissermaßen: alles ist gesagt; warum kommt dann noch jemand? -, eine Verständnisfrage: Ich habe noch kein Gefühl dafür, was es bedeutet, wenn die Frage der gerichtlichen Überprüfbarkeit geöffnet werden soll. Was wird an der Stelle überprüft? Ist es die Fragestellung des Bestmöglichen, ob man den Bestmöglichen gefunden hat, was möglicherweise eine sehr qualitative Entscheidung ist? Hat das überhaupt eine UVP-Relevanz? Oder sind alle diese Fragestellungen im Hinblick auf die mögliche Geeignetheit nicht erst am Ende zu stellen?

Für mich ist noch nicht deutlich geworden: Unbeschadet der Frage, dass man einen Standort festgelegt hat, entscheidet sich die Geeignetheit erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Dieser Punkt ist bislang innerhalb der Kommission nicht wirklich beantwortet worden. Ist es so, dass am Ende des Genehmigungsverfahrens über das Ob der Endlagerung an diesem Standort eine Entscheidung herbeigeführt wird, oder ist die Entscheidung nicht schon mit der Standortgeeignetheit beim Ende des Auswahlverfahrens festgelegt? Sprich: Dann kommt es am Ende nur noch darauf an, ein Bergwerk einzurichten, den bestimmungsgemäßen Betrieb durchzuführen, die Störfallanalyse ordentlich zu machen usw. Aber der Standort als solcher ist geeignet.

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Für mich stellt sich die Frage: Was wird auf den jeweiligen Ebenen tatsächlich entschieden und, wenn entschieden, überprüft? Wird am Ende der Standortauswahl tatsächlich die Geeignetheit festgestellt, oder ist das nur eine vorläufige? In der Kommission wurde schon häufiger gesagt: Nein, am Ende muss die Geeignetheit - ich glaube, auch Sie, Herr Gaßner, haben verschiedentlich darauf hingewiesen - noch einmal überprüft werden. - Ich bin mir nicht sicher, ob wir wirklich Klarheit in der Frage haben, was auf der jeweiligen Ebene der beiden Verfahrensschritte - Festlegung der Standorte und abschließend ein Genehmigungsverfahren - entschieden wird.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Frau Kottling-Uhl.

**Abg. Sylvia Kottling-Uhl:** Zu den neu aufgeworfenen Fragen von Herrn Thomauske will ich mich jetzt nicht einlassen. Ich hatte mich vorher gemeldet und möchte sagen: Ein gutes Verfahren birgt auch die Chance, dass es am Ende gar keine Klagen gibt.

Wenn uns die Vorschläge, die jetzt da sind - Herr Steinkemper, Sie haben das mit der eingeschränkten Bindungswirkung aufgeworfen -, vielleicht einen Weg aus dem in meinen Augen inzwischen wirklich großen Dilemma weisen, das wir haben, nämlich dass die Legalplanung - zumindest so, wie sie im StandAG festgelegt ist - mit dem Europarecht nicht kompatibel ist, dann bin ich froh. Ich kann das nicht beurteilen und hoffe nur, dass dann am Ende etwas da ist, was auch wirklich trägt, anders als die Formulierung im StandAG. Es wundert mich doch sehr, dass so weitreichende Fehler darin sind.

Ich habe mich jetzt hauptsächlich gemeldet, Herr Steinkemper, wegen Ihres neu aufgeworfenen Problems - bzw. das ist ein Problem, das uns zum

Teil schon länger begleitet; auch Herr Jäger hat Bezug darauf genommen -, dass Sie sagen, das kumulative Verfahren, zweimal Rechtschutz, gehe zulasten der Zwischenlager.

Sie, Herr Jäger, haben gesagt, wie sehr man aufpassen muss, dass das Verfahren nicht zu lange geht. Ich will da warnen: Ich glaube, solche Überlegungen gehen in eine gefährliche Richtung.

Wenn wir am Ende zu Empfehlungen kommen, die auch darauf gründen, dass wir aufpassen müssen, dass das Verfahren nicht zu lange dauert, und deswegen nicht den Rechtschutz einbauen, der vielleicht andere Begründungen hätte, warum man ihn einbauen könnte, dann ist das, glaube ich, ein dünnes Eis, auf dem wir uns anschließend bewegen.

Mir ist schon völlig klar - ich habe auch Zwischenlager in meiner Umgebung zu Hause -, dass wir nicht alle Zeit der Welt haben. Deswegen bin ich dafür, dass wir hier zu Ergebnissen kommen.

Aber in Verbindung mit dem Rechtschutz das Zeitargument zu bringen - ich will es noch einmal sagen -, halte ich für gefährlich.

Deswegen wäre ich froh darüber, wenn wir uns möglichst in beiden Arbeitsgruppen damit befassen würden, was das Dreieck aus Rechtschutz, guter Öffentlichkeitsbeteiligung, aber auch die Frage angeht, der wir uns heute Mittag noch annähern wollen: Was machen wir denn mit Möglichkeiten, Beteiligungsbereitschaft zu erklären, Stichwort „Vetorecht“, was wir so sicherlich nicht festlegen werden?

All das soll am Ende auch dazu dienen, ein Verfahren möglichst zügig durchzubekommen, weil Zweifel unterwegs ausgeräumt werden, weil nichts unbewältigt liegen bleibt. Das dient am

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Ende dazu, dass das Verfahren so kurz wie möglich wird.

Aber irgendeine dieser Möglichkeiten - eine gute Öffentlichkeitsbeteiligung, dass die betroffenen Gebiete ihre Beteiligungsbereitschaft erklären oder nicht und eben auch der Rechtsschutz - zu verkürzen, obwohl es gute Argumente dafür gibt, weil man sagt, dann dauert das Ganze zu lange, das ist in meinen Augen der völlig falsche Weg.

Wenn ich Sie missverstanden habe, Herr Jäger, bin ich sehr froh. Ich hoffe, dass wir uns auch in dieser Beziehung einig werden.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank. - Ich schaue einmal in die Runde. - Herr Fuder.

**Michael Fuder:** Wir sitzen hier in den beiden Arbeitsgruppen zusammen, weil wir an der Schnittstelle sind zwischen dieser komplexen juristischen Frage auf der einen Seite und auf der anderen Seite aber auch der Fragestellung: Was ist ein angemessenes und auch funktionierendes Beteiligungsverfahren? Wie kann man das Ganze gut miteinander verknüpfen? Die Frage, welche Zwischenrechtsschutzmöglichkeiten es geben kann bzw. soll, ist dabei eine ganz zentrale Frage.

Wir haben in der ganzen Fragestellung, wie ein Beteiligungsverfahren funktionieren kann, immer wieder auch den Begriff der Verbindlichkeit. Ich möchte darauf hinweisen, dass ich glaube, ein Beteiligungsverfahren kann umso eher gelingen, wenn es gelingt, an bestimmten Meilensteinen Verbindlichkeiten einzuziehen. Da muss man sicherlich gucken, in welchem Ausmaß, welche Stückzahl usw.

Rechtsschutz ist nicht nur eine Sache, die jemanden gewährt wird, der möglicherweise belastet ist, sondern gerade in einem Beteiligungsverfahren entsteht andersherum eine neue Form von

Verbindlichkeit, wenn ganz bestimmte Planungsschritte, die gelaufen sind, letztendlich gerichtlich als angemessen überprüft sind. Man kann dann möglicherweise das weitere Verfahren und die dazugehörige Beteiligung auf einem sichereren und festeren Grund aufbauen. Das wird ganz bestimmt Zeit kosten. Aber - Herr Brunsmeier hat schon darauf hingewiesen - es gibt sehr wohl auch sehr gute Argumente, zu sagen: Moment mal! Nein, das kostet keine Zeit. Letztlich schafft es wahrscheinlich sogar Zeit.

Ich möchte dafür werben, dass auch die AG 2 in ihren weiteren Beratungen über diese juristische Konstruktion diese Fragestellung aufnimmt und nicht nur die Frage erörtert: Wie ist das Ganze europarechtskonform zu machen? Vielmehr müssen gerade auch die Rechtsschutzfragen so gestaltet werden, dass sie in diesem Sinne einem funktionierenden Beteiligungsverfahren entsprechen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Vielen Dank, Herr Fuder. - Herr Steinkemper möchte noch kurz auf Herrn Thomauske reagieren.

**Vorsitzender Hubert Steinkemper:** Nicht reagieren, sondern replizieren.

Vorweg noch ein anderer Punkt. Frau Kotting-Uhl, Sie sagten gerade sinngemäß, es sei schwer zu glauben, dass bei der Formulierung des Gesetzes solche Fehler entstünden, wie wir sie jetzt mit Blick auf Europa konzedierte. Dazu gehört der Fairness halber ein zusätzlicher Gesichtspunkt: Diese Fehlerhaftigkeit ist durch die Änderungsrichtlinie vom Frühjahr 2014 entstanden oder virulent geworden. Die konnte die damalige Bundesregierung, die den Gesetzentwurf eingebracht hat, aber nicht kennen, weil es sie schlicht noch nicht gab.

Herr Thomauske, zu Ihrer Fragestellung: Auch wenn wir das Gesetz unverändert ließen, ist es

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

so, dass die Genehmigungsentscheidung, die am Schluss steht, selbstverständlich Dinge prüft im Hinblick auf das Bergwerk, im Hinblick auf die Implementierung des Vorhabens, die vorher nicht geprüft worden sind.

Wenn wir das Gesetz jetzt so, wie die Überlegungen angestellt worden sind, aus europarechtlicher Notwendigkeit modifizieren würden, würde sich insoweit zunächst einmal nichts ändern, nämlich Bindungswirkung für die maßgeblichen Akteure, wie Herr Gaßner dies gerade vorgetragen hat. Das sind der Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde.

Ich verstehe Ihre Frage so: Was macht das Ganze für einen vertiefenden Sinn, wenn im Rahmen der schlussendlichen Genehmigungsentscheidung doch noch einmal alles auf dem Prüfstand steht? Dazu ist eines festzuhalten: Die Genehmigungsentscheidung, die Überprüfung dieses Genehmigungsverfahrens, hat einen Vorlauf. Das ist nicht nur das Genehmigungsverfahren, wie es üblicherweise als Vorlauf existiert, sondern das sind die Entscheidungen, und zwar die Legalentscheidungen - wir haben insgesamt vier Legalentscheidungen -, die im Vorfeld getroffen worden sind. Die haben natürlich ihre faktischen rechtlichen Wirkungen. Insbesondere hat auch rechtliche Wirkung, wenn man sich dazu verständigen würde, die im Rahmen des § 20 getroffene Entscheidung durch ein Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf einen entsprechenden Bescheid.

Alles, was den Vorlauf betrifft, hätte das Gericht, welches die Genehmigung als solche zu überprüfen hat, mit einzubeziehen. Es könnte sich nicht einfach darüber hinwegsetzen, sondern müsste schon durchgreifende Gründe geltend machen, die es ausnahmsweise erlauben, sich darüber hinwegzusetzen.

Mit anderen Worten, was ich sagen wollte: Diese Stufung hat auch unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten durchaus seinen Sinn, jedenfalls aus meiner Sicht, und ist zumindest eine Möglichkeit, zu einer Begradigung der europarechtlichen Probleme zu kommen. - Danke.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ich schaue mich einmal um. - Herr Gaßner bitte noch.

**Vorsitzender Hartmut Gaßner:** Ich würde gerne den Vorsitzenden bitten, zu einer Art Meinungsbild zu kommen, damit wir ein Stück weit den Boden finden.

Ich unterstelle momentan aus der Debatte und den Fachbeiträgen, die hier waren, dass es notwendig sein wird, der Entscheidung der Vorhabengenehmigung einen Rechtsschutz einzuräumen, der dem EU-Recht entspricht. Die Überlegung, dass es eine vorgelagerte Gerichtsentscheidung gibt, die dem EU-Recht entspricht, haben wir momentan verworfen. Wir gehen vielmehr davon aus, dass die Genehmigung des Vorhabens eine Öffnung, eine Breite haben muss, dass den EU-rechtlichen Anforderungen entsprochen wird.

Um den Versuch zu unternehmen, unsere Diskussion immer wieder auf einem DIN-A4-Blatt zu verorten, heißt das: Der Rechtsschutz nach dem EU-Recht ist in dem Ablaufschema nicht mehr in der Phase III, sondern in der Phase D, nämlich am Ende des Genehmigungsverfahrens. Dort ist der europarechtlich geforderte Rechtsschutz. Wenn wir das jetzt unterstellen, dann brauchen wir das nicht zu diskutieren; das ist dann so, bis auf Überprüfungen durch Fachjuristen usw. Ich unterstelle das einmal.

Die zweite Fragestellung ist: Was findet während des Ablaufs des Standortauswahlverfahrens statt? Während des Standortauswahlverfahrens haben

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

wir momentan eine Position im Standortauswahlgesetz; das ist der § 17.

Herr Steinkemper und ich plädieren dafür, dass es eine Entscheidung bei § 20 gibt. § 20 heißt, in dem Ablaufschema, dort, wo die Standortentscheidung getroffen ist, das Ende des Standortauswahlprozesses. Also: Der Vorhabenträger hat sich festgelegt, und das BfE hat es geprüft. Da soll das Bundesverwaltungsgericht überprüfen. Dann entscheidet der Deutsche Bundestag mit dieser abgeschwächten Legalplanung, die heißt: Sie wird nur eine eingeschränkte Bindungswirkung haben. Sie bindet dann den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde. Dafür plädieren wir momentan.

Wenn wir dazu ein Meinungsbild hätten - weiter will ich nicht gehen -, dann wäre der nächste Schritt, den § 17 und den Vorschlag von Herrn Brunsmeier zu überprüfen, möglicherweise sogar auch auf der Ebene der Standortregionen Rechtsschutz einzuholen.

Ich würde gerne zunächst einen Konsens zu den ersten beiden Schritten herstellen; denn sonst sieht es so aus, als würden wir wieder über alles diskutieren. Wenn wir das hinten bei D und bei § 20 haben, wenn das das Meinungsbild ist, dann ist noch offen: zusätzlich noch bei § 17 und zusätzlich noch bei den Standortregionen. Das sehe ich wie Frau Kotting-Uhl: Das sollte man nicht nur unter dem zeitlichen Aspekt diskutieren, sondern insbesondere auch unter dem Aspekt des Gegenstands.

Das Bundesverwaltungsgericht will sich letztendlich nicht mit den gleichen Aktendeckeln in einem natürlich fortschreitenden Prozess beschäftigen. Ich würde dann bitten, dass man quasi noch einmal Kriterien entwickelt, sei es, dass man die Gegenstände bestimmt, sei es, dass man die Zeit bestimmt; das wäre ein zweites Kriterium. Ein

drittes Kriterium ist: Wie weit sind diese Rechtsschutzmöglichkeiten notwendig, um den Beteiligungsprozess abzusichern? Da bin ich eher skeptisch. Das hat Herr Fuder gesagt. Das hat Herr Brunsmeier im Kopf. Da müssen wir ein paar Kriterien entwickeln: Was bräuchte man, um die dritte und vierte Rechtsschutzinstanz, also die dritte und vierte Rechtsschutzstation, zu begründen? Ist das begründet, oder ist das nicht begründet?

Ich würde den Vorsitzenden bitten, dass wir vielleicht die erste Sache, den § 20 und die Frage bei D, als Meinungsbild von zwei Arbeitsgruppen festhalten. Dann hätten wir nämlich dazu schon ein Zwischenergebnis.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Sehen wir uns heute dazu in der Lage, eine Tendenz, eine Meinung zu äußern? Ich schaue einmal in die Gesichter.

Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Gaßner sehr gut anschließen. Ich denke, das, was das Europarecht im Bereich D mit der eingeschränkten Bindungswirkung der Legalentscheidung betrifft, wäre eine Vorschlagslinie, die man vielleicht noch einmal vertiefend aufgreifen könnte, den § 17 beizubehalten als eingezogene Ebene - -

(Vorsitzender Hubert Steinkemper: Erst einmal den § 20 neu einführen!)

- Okay, erst einmal den § 20 neu einführen. Schichten wir das einmal Stück für Stück ab. Ich denke immer von der anderen Seite, was auf mich zukommt. Sie denken vom Ende her. Das ist die unterschiedliche Herangehensweise. Denken wir also vom Ende her.

Jetzt kommen erst einmal Rückmeldungen. Frau Rickels und Herr Kudla.

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

**Marita Rickels:** Vielen Dank, Herr Brunsmeier. - Für mich ist die Sache unter europarechtlichen Gesichtspunkten nicht so einfach. Was ist europarechtlich wirklich geboten? Herr Thomauske hat die richtige Frage gestellt - wir können uns nicht daran vorbeidrücken -: Was heißt eigentlich Standortentscheidung? Das ist doch keine Standortentscheidung wie in einem bundesimmissionschutzrechtlichen Verfahren, bei dem einfach über einen Punkt auf der Erdoberfläche entschieden wird: Da setze ich jetzt ein Chemiewerk hin.

Ich meine, Standortentscheidung heißt eine ganze Menge mehr. Es muss geklärt werden, was in der Standortentscheidung gegenüber dem späteren Genehmigungsverfahren abgeschichtet werden soll, zum Beispiel die Langzeitsicherheit oder dergleichen. Dies ist nach dem bisherigen Verständnis Gegenstand der Standortentscheidung. Wir müssen uns einmal darüber im Klaren sein. Dann können wir die Frage entscheiden: Was ist europarechtlich wirklich geboten?

Wir könnten natürlich sagen: Wir heben jetzt die Bindungswirkung der Standortentscheidung weitestgehend auf und machen am Ende des Genehmigungsverfahrens eine rechtliche Überprüfung. Das wäre europarechtskonform. Politisch ist es aber wohl nicht vermittelbar, dass wir die eigentlich europarechtlich gebotene Überprüfung erst ganz am Ende des Verfahrens machen. Das wäre auch sehr unpraktisch, weil das dazu führen könnte, dass wir dann möglicherweise einen jahrzehntelangen Prozess wiederaufrollen müssen.

Ich glaube, wir brauchen die europarechtliche Entscheidung zu einem viel früheren Zeitpunkt. Aber wir müssen uns im Klaren darüber sein, dass all die Fragen, die bei der Standortentscheidung geprüft werden, dann auch Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung und damit auch der Bindung sind.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Kudla.

**Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla:** Ich verfolge die Diskussion interessiert und möchte als Nichtjurist einiges dazu anmerken.

Herr Gaßner hat vorgeschlagen, den § 20 einer verwaltungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Das wäre der Däuper-Vorschlag 2, wenn ich das recht verstehe. Demnach müsste gemäß § 20 das BfE letztlich einen Bescheid erlassen, dass ein bestimmter Standort X nach diesen und jenen Kriterien ausgewählt worden ist. Gegen diesen Bescheid könnte man dann klagen, wenn ich das recht verstehe. Das war der Vorschlag von Herrn Gaßner.

Wogegen würde geklagt werden? Würde dagegen geklagt werden, dass mehr oder weniger der letzte Schritt des Standortauswahlverfahrens nicht entsprechend abgelaufen ist? Würde dagegen geklagt werden, dass die Kriterien nicht richtig angewandt worden sind? Oder würde allgemein dagegen geklagt werden, dass das nicht der geeignete Standort ist? Dies würde mich vor dem Hintergrund zweier Punkte interessieren.

In § 19 heißt es bisher:

Der Standortvorschlag muss, unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Absatz 1, vorbehaltlich der Entscheidung im Genehmigungsverfahren erwarten lassen

Da ist also ein gewisser Vorbehalt drin. Das heißt für mich, die letztendliche Entscheidung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren.

Gleichzeitig heißt es in § 20 Abs. 3:

Die Standortentscheidung nach Absatz 2

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

- das ist die Bundestagsentscheidung -

ist für das anschließende Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers verbindlich.

Das ist für mich ein Widerspruch. Wie kann in § 19 noch ein Vorbehalt sein, der auf das spätere Genehmigungsverfahren abzielt, und im § 20 wird gleichzeitig gesagt, dass die Standortentscheidung verbindlich ist? Verbindlich heißt für mich: Da ist Schluss. Da gibt es dann kein Zurück mehr. Das ist für mich verbindlich. Vor diesem Hintergrund möchte ich gern wissen, was in § 20 Abs. 1 beklagt werden kann.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Herr Gaßner noch einmal dazu.

**Vorsitzender Hartmut Gaßner:** Ich muss mich dafür entschuldigen, dass ich einen Moment draußen gewesen bin. Ich habe Frau Rickels nicht vollständig gehört.

Ich wiederhole, dass wir momentan einen Diskussionsstand haben, bei dem wir davon ausgehen, dass am Ende die Genehmigung des Vorhabens dem normalen Rechtsschutz unterliegt und nur noch die Frage besteht, wie viele Instanzen es gibt. Das ist bei einer Chemieanlage, einer Müllverbrennungsanlage oder sonst was. Es gibt eine Anfechtungsklage, und das Vorhaben wird überprüft.

Bei sehr komplexen Planungsverfahren gibt es in verschiedenen Bereichen gesetzliche Zwischenentscheidungen. Das ist bei den Übertragungsnetzen die Bedarfsplanung, der Bundesnetzplan. Dann heißt es, dass der Bedarf für diese Trasse nicht mehr infrage steht - bis Herr

Seehofer kommt. Aber grundsätzlich ist es erst einmal gesetzlich festgelegt. Das heißt dann übertragen: In dem § 20 ist momentan vorgesehen, dass die Standortentscheidung verbindlich ist.

Nach dem, was Herr Steinkemper und Herr Hart vorgetragen haben, und dem, was ich versuche habe zusammenzufassen, soll genau das nicht mehr so sein. Es wird im Rechtssinne nicht verbindlich sein, weil auch die Standortentscheidung aus EU-rechtlichen Gründen am Ende noch zur Disposition stehen soll. Wir haben also eine eingeschränkte Bindungswirkung. Das ist wie eine Verwaltungsvorschrift. Für den Vorhabenträger, für das BfE und für alle, die behördlich damit zu tun haben, steht fest: Das ist der Standort.

Dann macht es doch Sinn, wenn für den Vorhabenträger und die Zulassungsbehörde erst einmal verbindlich ist: Dieser Ausschnitt aus dem bisherigen Ablauf von 30 Jahren, in denen wir auf Regionen heruntergezogen und auf eine übertägige sowie untertägige Lagerung hin untersucht haben - dieser ganze 30- oder 25-jährige Prozess soll jetzt vom Bundesverwaltungsgericht entschieden werden. Bevor sich der Bundestag damit befasst, nachdem er sich schon dreimal mit der Materie beschäftigt hat und jetzt davorsteht, sich das vierte Mal damit zu beschäftigen, soll das Bundesverwaltungsgericht eingebaut werden und dies überprüfen können.

Deshalb ist das Programm nach § 20 das Nachvollziehen des Standortauswahlverfahrens einschließlich des Standortvorschlags. Das ist wirklich ganz wichtig.

Dieser Standortvorschlag soll jetzt gerichtlich überprüfbar sein, obwohl diese gerichtliche Überprüfung nicht europarechtlich gefordert ist, sondern weil wir sie als Minimum eines so langjährigen Prozesses für notwendig erachten.

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

Deshalb plädiere ich dafür, dass wir uns erst einmal auf diese zwei Sachen verständigen. Dann kommen andere Überlegungen, ob dem vorgeschaltet auch noch aus anderen Gründen nochmals Rechtschutz eingeräumt werden sollte, ja oder nein. Ich habe jetzt für einen plädiert. Man kann aber auch für zwei oder drei plädieren.

Die Überlegung, den § 17 zu schaffen, war, den bisherigen Ablauf in einer bestimmten Phase zur Überprüfung zu stellen. Es ist eine Modifikation, dass es sinnvoller erscheint, nicht allein die Frage der untertägig zu untersuchenden Standorte auf den gerichtlichen Prüfstand zu stellen, sondern den Standortvorschlag.

Warum hat man das gemacht? Ich war nicht dabei. Ich vermute aber, man wollte letztendlich noch eine bestimmte zeitliche Entfernung zur letzten Bundestagsentscheidung haben, um die Legalplanung nicht auszudünnen oder Ähnliches.

Nachdem wir jetzt sowieso dabei sind, diese letzte Bundestagsentscheidung etwas abzuschwächen, ist es meiner Ansicht nach genau richtig, den Rechtschutz jetzt nicht bei der Stufe des § 17 anzusiedeln, sondern auf jeden Fall bei § 20. Ich hatte dafür plädiert, dass wir die Frage, ob man ihn zusätzlich bei § 17 macht oder zusätzlich noch etwas anderes, heute ausklammern, damit wir zumindest zu einem Zwischenergebnis kommen.

**Vorsitzender Klaus Brunsmeier:** Ich schaue in die Runde und sehe keine Wortmeldungen mehr. - Dann würde ich zunächst einmal die grundsätzliche Frage von Herrn Gabner aufgreifen und sagen: Herr Steinkemper, wir gehen da mal ran und versuchen, das in eine Formulierung zu bringen, damit wir das haben.

Mir ist jetzt klar geworden, auch auf den Hinweis von Herrn Thomauske hin, was die abschließende Überprüfbarkeit des tatsächlichen Standorts vor Ort betrifft, dass es eigentlich auch da eine Klarheit gibt, wie so etwas abzulaufen hat.

Wenn wir jetzt einmal von hinten denken - das wären ja die Schritte -: Es gab vor allen Dingen den Hinweis von Herrn Fuder mit Blick auf die Verbindlichkeit des Verfahrens und die Möglichkeiten, auch im Verfahren darauf Einfluss zu nehmen oder es überprüfbar zu machen. Es gab meine einführenden Worte, das ich dafür werben würde, es auch an früheren Stellen mit Blick auf Verbindlichkeit einzuziehen. Dann gab es noch die zusätzlichen Schritte, die Herr Gabner angesprochen hat, die geprüft werden sollten.

Herr Steinkemper, wir würden versuchen, aus der intensiven Diskussion heute, die ich sehr hilfreich fand, mit Unterstützung der Geschäftsstelle und unseres Gutachters eine schriftliche Zusammenfassung zu machen, die uns hoffentlich mehr Klarheit für das weitere Vorgehen eröffnet. Das wäre mein Verfahrens- und Organisationsvorschlag. Wir würden ihn auf jeden Fall mit der AG 1 spiegeln; denn ich denke, in der Arbeit der AG 1 steckt sehr viel Herzblut. Ich glaube, dass wir damit auf einem guten Weg sind, das Standortauswahlgesetz in diesen Punkten den heutigen Erfordernissen der europarechtlichen Vorgaben anzupassen und zu optimieren. Das wäre meine Zusammenfassung, auch als Nichtjurist.

Mit Blick auf die gemeinsame Sitzung, die jetzt zu Ende ist, wäre meine Frage, auch mit Blick auf Herrn Meister: Gibt es aus der Sicht der AG 1 neben diesen sehr juristischen Paragrafen noch Einzelfragen, weitere Punkte, die für die Zusammenarbeit noch wichtig sind? Dann würde ich sagen, dass die jetzt noch angesprochen werden. An-



Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Arbeitsgruppe 2  
Evaluierung

sonsten sage ich an dieser Stelle: Die Arbeitsgruppen gehen auseinander. - Ich sehe jetzt keinen Bedarf mehr.

Gibt es für die gemeinsame Sitzung noch Wortmeldungen, Hinweise, Anregungen? - Das ist nicht der Fall. Dann danke ich den Mitgliedern der AG 1, die uns heute hier unterstützt haben und dazugekommen sind.

Ich schlage vor, wir machen jetzt eine Viertelstunde Pause und tagen danach getrennt als AG 1 und AG 2 weiter.

Vielen Dank erst einmal bis hierhin.

(Schluss der Sitzung: 12 Uhr)

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen

Ralf Meister

Hartmut Gaßner

Klaus Brunsmeier

Hubert Steinkemper